

# Zur Vermittlung der Fachsprache Jura in Taiwan<sup>1</sup>

*Chris Merkelbach*

## ► Zusammenfassung

Auf Taiwan gilt das Recht der Republik China, welches stark vom kontinentaleuropäischen Recht beeinflusst ist. Aus diesem Grunde gibt es eine gut entwickelte wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik China auf Taiwan. Viele Studierende gehen nach Deutschland, um dort zu forschen. Dies hatte zur Folge, dass der Deutschunterricht für Rechtswissenschaftler bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt einen festen Bestandteil der Studienordnung darstellte. Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit der Vermittlung der deutschen juristischen Fachsprache (FsJ) an taiwanischen Universitäten, besonders an der National Taiwan University. Es wird besonders darauf eingegangen, welche relevanten linguistischen Besonderheiten für die Vermittlung der juristischen Fachsprache beachtet werden müssen, aber auch welche didaktisch-methodischen Entscheidungen für die Lehrenden und die Lernenden in dieser spezifischen Situation eine Rolle spielen. Der Artikel beschreibt, wie die juristische Fachsprache in diesem komplexen Situationsgefüge bereits auf dem Anfängerniveau unterrichtet werden kann und welche didaktisch-methodischen Begründungen diesen Entscheidungen zugrunde liegen.

## 1. Ausgangslage

An der rechtswissenschaftlichen Abteilung der National Taiwan University ( 國立台灣大學 ) in der Republik China auf der Insel Taiwan (im weiteren Text: Taiwan) wird das deutsche Recht und damit auch die deutsche juristische Fachsprache (im weiteren Text: FsJ) bis zum heutigen Tag sehr ausführlich rezipiert.

---

<sup>1</sup> Ich möchte mich sehr herzlich für die konstruktiven Anmerkungen und Vorschläge der GutachterInnen bedanken.

Das Rechtssystem in Taiwan ist dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis zuzuordnen. Dieser zeichnet sich durch eine Betonung des gesetzlich kodifizierten Rechts aus und bietet unter den Vorzeichen des Rechtspositivismus die Möglichkeit, Rechtsnormen in Gesellschaften einzuführen, die ursprünglich über ein anderes Wertesystem verfügten.

Die Rezeption deutschen Rechts in Taiwan verlief weitestgehend in drei Phasen: a) der Zeitraum bis 1945, b) der Zeitraum von 1945 bis 1970 und c) der Zeitraum seit 1970 bis ins Jahr 2000 (vgl. Lin 2009: 152–161).

Mit der administrativen Integration der Insel in das chinesische Reich im Jahre 1683 erstreckte sich das traditionelle chinesische Recht bis nach Taiwan. Die wichtigsten Rechtsquellen waren die Gesetze der Qing-Dynastie, ungeschriebenes konfuzianistisches Recht und im Bereich des Zivilrechts das Gewohnheitsrecht. Nach der chinesischen Niederlage im chinesisch-japanischen Krieg wurde Taiwan 1895 durch den Vertrag von Shimonoseki dem japanischen Kaiserreich als dessen erste Kolonie abgetreten. Das bisherige Recht galt bis 1922 weiter; nur im Bereich des Strafrechts wurde 1896 das japanische Recht sehr schnell für Taiwan übernommen. So galt in Taiwan auch das japanische Reichsstrafgesetzbuch von 1907, das weitgehend auf dem deutschen Strafgesetzbuch von 1870/1871 beruhte. Es fand in Taiwan also eine unmittelbare Rechtsrezeption aus Japan und folglich eine mittelbare aus Deutschland während der japanischen Kolonialzeit statt (vgl. Lin 2009: 155). Diese Rezeption war nicht auf das Strafrecht begrenzt, sondern wurde zunehmend durch den Ansatz geprägt, ein eigenes taiwanisches Verwaltungsrecht zu konstituieren (vgl. Lin 2009: 155). Abgesehen vom öffentlichen Recht war auch das Privatrecht stark durch einen mittelbaren deutschen Einfluss geprägt: In der Periode bis 1945 wurde auch das japanische Zivilgesetzbuch in seiner Fassung von 1898 für die Kolonie in Kraft gesetzt. Bis auf den familienrechtlichen Teil basiert das japanische Zivilgesetzbuch in weiten Teilen auf dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung von 1900 bzw. auf den Entwürfen zu demselben. In dieser Zeit wurde zum ersten Mal westliches Recht in Taiwan rezipiert, was eine allmähliche Änderung des Rechtsbewusstseins zur Folge hatte und Voraussetzungen für die Wirksamkeit des heutigen taiwanischen Rechtswesens legte.

1945 wurde Taiwan nach dem Potsdamer Vertrag der seit 1911 existierenden Republik China unter der Kuomintang-Regierung zur Verwaltung übergeben; nur wenige Jahre später wurde es 1949 Zufluchtsort für die von den kommunistischen Truppen vom chinesischen Festland vertriebene nationalchinesische Regierung. Konsequenz dieser politischen Verwerfungen war die Übernahme und weitere Gültigkeit des Rechts der Republik China auf Taiwan (vgl. Lin 2009: 155). Dieses basierte auf den *Sechs Kodizes*, dem Ergebnis einer Kodifikationsbewegung, die in der Spätzeit des Kaiserreichs mit Entwürfen begann und die überwiegend in den 1930er Jahren eine tatsächliche Gesetzgebung erlebte. Auch hier fanden eine

unmittelbare Rezeption des japanischen und damit eine mittelbare des deutschen Rechtssystems statt (vgl. 黃源盛 1991).

Die Modernisierung Chinas hat bereits in den 1840er Jahren mit der Übernahme technischer Errungenschaften begonnen. In dieser Zeit wuchs auch die Einsicht, dass Verwaltungskultur und Rechtssystem erneuert werden müssten, damit China mit den westlichen Ländern konkurrieren könne. Die ursprünglich geplante Orientierung am französischen Vorbild (Code Napoléon) wurde zugunsten der Übernahme vor allem preußischen Rechts wegen des Sieges von Preußen über Frankreich 1870/71 aufgegeben (vgl. Hall 1968: 288 f.), gleichzeitig war Preußen als technisch und wissenschaftlich hoch entwickelter Feudalstaat, der seinen Bürgern nur beschränkte demokratische Rechte gewährte, als Modell politisch eher genehm. In China wurden vor allem das deutsche BGB, StGB, deren Prozessordnungen und die Verfassung des deutschen Reichs als Vorbilder wahrgenommen. Die Rezeption deutscher Rechtsvorstellungen in China war auch dadurch erleichtert worden, dass bereits in Japan eine an die deutsche Begrifflichkeit angelehnte juristische Fachterminologie erarbeitet wurde. Taiwan erfuhr in dieser Zeit also eine Doppelrechtsrezeption (vgl. Lin 2009: 160).

In den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts setzte eine unmittelbare Rezeption deutschen Rechts, besonders des deutschen Verwaltungsrechts in Taiwan ein (vgl. Lin 2009: 159). Dieser Prozess wurde besonders durch taiwanische Wissenschaftler, die in Deutschland promovierten und nun im Rechtswesen Taiwans Schlüsselpositionen einnahmen, stark forciert, wie Peng (2009) für die Reform des Verwaltungsprozessrechts ausführlich darlegt. Beispielhaft seien hier der Verfassungsrichter und langjährige Justiz-Yuan-Präsident Prof. Dr. jur. Weng Yuehsheng (翁岳生, Verfassungs- und Verwaltungsrecht) und die Verfassungsrichter Prof. Dr. jur. Tai Tong-shong (戴東雄, Familienrecht) und Prof. Dr. jur. Wang Tze-chien (王澤鑾, Schuldrecht, Rechtsdogmatik) genannt, die alle sehr früh großen Einfluss auf die positive Rezeption deutschen Rechts in Taiwan hatten und die diesen Einfluss vor und nach Einsetzen der Demokratisierung ausübten.

Im Jahr 2000 hat zumindest die Rezeption des deutschen Verwaltungsrechts seinen vorläufigen Höhepunkt erreicht: »die Epoche, in der die Rezeption des Verwaltungsrechts vor allem an Deutschland orientiert war, hat sich ... zum Ende geneigt« (Lin 2009: 161). Dennoch sind normative Weichenstellungen nicht leicht in ihren Grundsätzen veränderbar. Deswegen studieren bzw. promovieren bis heute viele taiwanische Juristen in Deutschland, aber auch in anderen kontinentaleuropäischen Ländern, in Japan, sowie seit neuerer Zeit auch in den USA.

Bis heute sind viele Verfassungsrichter und auch Politiker im Amt, die an deutschen juristischen Fakultäten promoviert haben. Viele Professoren an juristischen Abteilungen haben in Deutschland promoviert (vgl. dazu z. B. Gesk 1999) und schicken ihre Studierenden wiederum dorthin. An der National Taiwan University, auf die in diesem Aufsatz u. a. genauer eingegangen wird, müssen

Master-Studierende mindestens das Sprachniveau B1 nach dem GER nachweisen, um ihren Abschluss machen zu können. Deutsch stellt dabei die am meisten gelernte fremde Fachsprache des kontinentaleuropäischen Rechtskreises dar.

Die Rezeption deutschen Rechts und der deutschen Rechtswissenschaft macht nach wie vor einen bedeutenden Teil der juristischen Ausbildung in Taiwan aus. Meistens wird die juristische Fachsprache von verschiedenen Professoren der juristischen Fakultät in Seminaren mit dem Titel 法學德文 – etwa als *Deutsch für Juristen* zu übersetzen – angeboten. Dabei werden die einzelnen (Fach-)Wörter und Wortgruppen in einem Fachtext (gerne z. B. von Karl Larenz, deutscher Rechtsphilosoph und Zivilrechtler) mithilfe eines Wörterbuchs oder eines Glossars übersetzt und dann werden die einzelnen Sätze in der Gruppe aus den chinesischen Übersetzungen der einzelnen Wörter bzw. Wortgruppen wieder zusammengesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden die Morphologie und Syntax bereits beherrschen und dass der Textaufbau keiner besonderen Rücksicht bedarf.

Um den Bedürfnissen der Studierenden entgegenzukommen, bietet die Abteilung auch Kurse zum Spracherwerb an, die jedoch bisher allgemeinsprachlich orientiert waren. Auf Anregung der Studierenden wurde vor 3 Jahren ein intensiver Sprachkurs nur für Studierende der Rechtswissenschaften eingerichtet, der in einem akademischen Jahr (36 Wochen) mit je vier Semesterwochenstunden auf das Niveau A2 führen und gleichzeitig intensiv auf den Kurs Deutsch für Juristen vorbereiten soll. Die Größe der Gruppe beträgt maximal 38 Studierende aus höheren Fachsemestern. Es wird erwartet, dass die Studierenden mindestens sechs Stunden wöchentlich außerhalb des Unterrichts lernen, vier Stunden im Selbststudium und zwei Stunden im Tutorium mit einem von der Abteilung bestellten studentischen Tutor. Schnell zeigten sich die Grenzen dieses Anliegens, und seitens der Abteilung wurde beschlossen, ab Sommer 2013 einen Folgekurs für das Niveau B1 mit einem breiteren Schwerpunkt Fachsprache Jura einzurichten (zu den genaueren Zielstellungen s. u.).

Diese Situation unterscheidet sich stark von der von Meyer (2007) beschriebenen Situation an der Universität Turku. Nichtsdestotrotz hat ihre Beschreibung wertvolle Impulse für die Planung und Gestaltung des Fachsprachenkurses geliefert, auf die weiter unten genauer eingegangen wird.

## 2. Kennzeichen der juristischen Fachsprache

Der folgende Abschnitt beschränkt sich ausdrücklich auf die Kennzeichen, die relevant für den Unterricht der FsJ in Taiwan sind. Dabei wird auf begleitende Beobachtungen der letzten zehn Jahre Bezug genommen. Eine ausführliche Beschreibung der FsJ würde über den Rahmen des vorliegenden Artikels hinausgehen.

Der Begriff Fachsprache dient der Unterscheidung zwischen fachsprachlicher und nicht-fachsprachlicher, d. h. gemeinsprachlicher Varietät von Sprachen. Darunter werden alle sprachlichen Mittel zusammengefasst, die zur Bewältigung einer spezifischen kommunikativen Funktion innerhalb eines Fachgebietes benötigt werden. Herausragende Merkmale von Fachsprachen sind die Dominanz verschiedener sprachlicher Strukturen (vgl. Ohm 2010: 75). In erster Linie fallen dabei Fachwörter und eindeutig definierte Termini ins Auge. Sie sind jedoch nicht die einzigen spezifischen Merkmale. Hinzu kommen Strukturen wie z. B. Nominalisierungen, Komposita, Genitivformen, Funktionsverbgefüge, Passiv und bestimmte Arten von Nebensätzen, aber auch fachspezifische Textsorten (vgl. z. B. Gnutzmann 2006: 198–199), die jeweils dem Ziel der sprachlichen Ökonomie und Präzision dienen (vgl. Ohm 2010: 75). Fachsprachen sind ein Teil der Gemeinsprache und deren sprachlichen Mittel rekurren auf selbige, d. h. sie sind keine selbständigen Sprachsysteme (vgl. z. B. Monteiro 1990: 76 oder Thielmann 2010: 1053). Fachsprachen sind an die Denkelemente, die Denkstrukturen und die im Fach üblichen Mitteilungsstrukturen gebunden (vgl. Buhlmann/Fearns 2000: 13). Die Anzahl der Fachrichtungen bestimmt die Anzahl der Fachsprachen (vgl. Hoffmann 1985: 58–62). Roelcke kritisiert diese wissenschafts- und fachgeschichtliche Gliederung und fordert eine Gliederung auf Grundlage von innersprachlichen Merkmalen, d. h. er fordert eine fachsprachenlinguistisch begründete Gliederung von Fächern und Fachsprachen (vgl. Roelcke 2005: 34). Dabei ist er sich auch bewusst, dass solche fachsprachenlinguistisch relevanten Fächergliederungen lediglich als Richtgrößen mit schwankender Verbindlichkeit aufgefasst werden können (vgl. ebd.).

Zur Lösung dieser Problematik bezieht sich Roelcke (2005: 34) auf Steger (1988), der eine Gliederung von Fachsprache aufgrund von sprachlich und sachlich zu unterscheidenden Bereichen vorsieht: die Fachsprachen der Wissenschaft, der Technik und der Institutionen. Unter Wissenschaftssprache wird die Fachsprache der Wissenschaftsbereiche verstanden, die aus wissenschaftstheoretischer und kulturgeschichtlicher Sicht als wissenschaftlich gelten. Die Bestimmung von Fachsprachen der Technik gestaltet sich dagegen schwieriger: Schließlich werden auch hier Wissenschaftstheorien gebildet, aber auch die Praxissprache des jeweiligen Faches spielt eine Rolle. »Dabei hat sich innerhalb der Fachsprachenlinguistik eine Auffassung durchgesetzt, nach der unter Technik derjenige Fachbereich zu verstehen ist, bei dem vom Menschen geschaffene Gerätschaften zweckgerichtet eingesetzt werden; die Fachsprache der Technik ist demnach diejenige, mit der über diese Gerätschaften und deren Einsatz kommuniziert wird« (Roelcke 2005: 34). Die Fachsprachen der Institutionen sind als Subsprachen (Monteiro 1990: 76) zu verstehen, die innerhalb von öffentlichen und nichtöffentlichen Organisationen mit einer festgelegten Struktur verwendet werden.

Die Fsj ist im Sinne dieser Gliederung nicht den technisch-naturwissenschaftlichen bzw. Wissenschaftssprachen, sondern den Fachsprachen der Institutionen

zuzuordnen. Zwar beziehen sich juristische Probleme wie auch naturwissenschaftlich-technische Probleme idealerweise immer auch auf einen empirisch überprüfbaren Wissenshorizont, also auf konkrete Einzelfälle, welche sprachlich und methodologisch verarbeitet werden, so dass sie als Sachverhalt, als Tatbestandstypus oder als abstrakter Modellfall erscheinen, doch befinden sich diese immer in der ambivalenten Situation, dass sie entweder als subsumtionsfähig bewertet werden, womit sie unter eine normative Regel eingeordnet werden, oder aber als Ausnahmefall behandelt werden, wodurch auf der normativen Ebene eine Regel-Ausnahme-Struktur erzeugt wird. Letztere liegt häufig nicht (oder zumindest nicht ausschließlich) in objektiven Merkmalen des Einzelfalls begründet, sondern wird auf dem Wege der sprachlichen Interpretation dieser Merkmale erarbeitet (vgl. Williams 1945/46: 73).

In der FsJ sind inhärente Wertungen nicht grundsätzlicher Ausdruck eines empirischen Sachverhalts, sie sind auch nicht zwingende Konsequenz einer interpretativen Methode bzw. eines in seiner Anwendungsfolge festgelegten Methodenkanons (vgl. Röhl 1994: 627); sie sind vielmehr Produkt eines argumentativen Diskurses, der Widersprüche ebenso erlaubt, wie er sie zu verarbeiten sucht.

Die FsJ ist also das Handwerkszeug der Juristen: »Gesetze und Urteile sind mit Worten geformt, das Recht wird mittels Sprache transportiert. Wenn die Worte nicht zu verstehen sind, kann das Recht nicht oder nicht richtig angewendet werden« (Schmuck 2002: 5).

Im Gegensatz zu anderen Fachsprachen zeigt sich bei der FsJ, dass Fachtermini schwer zu erkennen sind, da entsprechende Begriffe mit anderer Bedeutung (bzw. Konnotation) auch in der Gemeinsprache vorkommen. Ferner sind Begriffe schwerer zu semantisieren, weshalb unterschiedliche Interpretationsverfahren erforderlich sind. Die Bezüge zwischen dem Bezeichneten und dem Bezeichnenden sind weitaus unklarer als beispielsweise in den naturwissenschaftlichen Fachgebieten, da der hohe Abstraktionsgrad von juristischen Texten sprachlich realisiert werden muss. Verwenden naturwissenschaftliche Fachsprachen oft Symbole, um abstrakte Sachverhalte zu kennzeichnen, so ist die FsJ ausschließlich auf sprachliche Mittel angewiesen. Die FsJ unterscheidet sich zudem von anderen Fachsprachen im Verhältnis von Satzlänge und Akkumulation von Termini: »Generally, comparative studies show that the greater the density of terms in a language for special purposes, the simpler is the sentence structure. ... This is true of the language of technology and natural sciences, for example. These languages contain many terms that express difficult concepts but the sentences are short and their structure simple. By contrast, this finding is not valid for legal language« (Mattila 2006: 97).

Im Gegensatz zu der Gemeinsprache sind die Bezüge in der FsJ zwischen Bezeichnetem und Bezeichnendem jedoch weitaus enger, da Begriffe, die in der

Gemeinsprache synonym verwendet werden, in der FsJ als genau definierte Termini eine klare Abgrenzung voneinander erfahren (vgl. Grass 1999: 17). Die FsJ als Subsprache bezieht ihr sprachliches Material aus der Gemeinsprache, auch wenn es hierbei i. d. R. zu Bedeutungsverschiebungen kommt.

Insofern weisen die FsJ die sprachlichen Mittel und Strukturen der Gemeinsprache auf, die allerdings in veränderter Frequenz auftauchen (vgl. Grass 1999: 16).

Die juristische Fachsprache zeichnet sich also aus durch

- Besonderheiten in der Lexik,
- Besonderheiten im Satzbau und
- Besonderheiten im Textaufbau.

## 2.1 Lexikalische Kennzeichen der juristischen Fachsprache

Generell wird neben dem Merkmal der Fachbezogenheit das Streben nach Exaktheit, Eindeutigkeit, Begrifflichkeit, Systematik, nach ästhetischer, expressiver und modaler Neutralität, Einprägsamkeit, Ausdrucksökonomie und Selbstdeutigkeit (vgl. u. a. Hoffmann 1985: 308 ff.) gefordert. Den oben genannten Eigenschaften stehen andere wie Kürze, Sprechbarkeit und Kompositionsfreudigkeit gegenüber.

Das Fachwort in einer Fachsprache entsteht mit dem Bedarf, neue Gegenstände und Sachverhalte, Kategorien oder Verfahren, Funktionen oder Beziehungen sprachlich zu bezeichnen. Es muss nicht unbedingt ein neues Wort geprägt werden. Zuweilen genügen schon Bedeutungsverschiebungen. So ist in vielen Rechtskreisen ein Testament erst dann ein Testament im rechtlichen Sinne, wenn es bestimmte Anforderungen an Form und Inhalt erfüllt (zur Arbitrarität dieses Begriffs und zu seiner Verengung in der juristischen Sprachpraxis vgl. Williams 1945/46: 79). Die vorhandenen Zeichenbedeutungen (im Sinne de Saussures) können ständig erweitert, differenziert oder kombiniert werden. In der Regel entstehen neue Termini durch<sup>1</sup>

- Terminologisierung (*Person*),
- Wortzusammensetzung (*Eigentumsvorbehalt*),
- Derivation (*unlauter, vermeidbar*),
- Konversion (*Verweisen*),
- Entlehnung (*Factoring*) oder
- Kürzungsverfahren (*EU-Vertrag, 0,5-Promille-Grenze*),
- sehr selten durch Neubildungen (*Softlaw*).

<sup>1</sup> Diese Prozesse sind prinzipiell auch in der chinesischen Sprache möglich. Für genaue Informationen dazu möchte ich mich bei Prof. Dr. jur. Georg Gesk der Juristischen Fakultät der Hsuan-Chuang Universität bedanken.

»Verglichen mit den technisch-naturwissenschaftlichen Fachsprachen unterliegt die Rechtssprache einer geringen Beeinflussung durch moderne Fremdsprachen ... Während in den [anderen, C. M.] Fachsprachen neue Benennungen als notwendige Folge des technischen Fortschritts gebildet werden, entscheiden Juristen selbst darüber, ob ein juristischer Ausdruck durch einen neuen zu ersetzen ist« (Znamenáčková 2007: 29).

Wenn sich also juristisch etwas verändert, ist diese Neuerung innerhalb der Gesellschaft bzw. eines spezifischen Rechtssystems bereits vollzogen oder zumindest als relevantes Problem erkannt, weswegen die Rechtswissenschaft bereits auf die Sprache des Gemeinwesens zurückgreifen kann. Diese Bereicherung des Wortbestands ist heute besonders deutlich im fachlichen Bereich zu erkennen, vor allem wenn technische Neuerungen oder wissenschaftliche Erkenntnisse aus einem fremden Land übernommen werden (z. B. *Factoring* oder *Computerkriminalität*).

So gehört einerseits ein hoher Anteil an Lehnwörtern zu einer Besonderheit der Fachlexik (vgl. Grass 1999: 16). Andererseits weist die juristische Fachsprache im Vergleich zur Gemeinsprache einen höheren Anteil an Hybridbildungen auf. Dies lässt sich auf den Bedarf an neuen Lexemen zur Beschreibung neuer, komplexer Sachverhalte zurückführen. Standardisierungen bezüglich der Lexik tragen dazu bei, dass juristische Texte standardgemäß interpretiert werden, so dass aufwendige Interpretationsverfahren hinfällig werden (vgl. Mattila 2006: 83).

Auf lexikalischer Ebene weisen juristische Texte einen hohen Grad an Redundanz auf (vgl. Mattila 2006: 82). Eine weitere Besonderheit der juristischen Terminologie zeigt sich in dem Vorkommen von Archaismen (vgl. Mattila 2006: 93). Allerdings ist zu beachten, dass es sich bei einem Begriff oder Terminus, der veraltet erscheint, nicht zwangsläufig um einen Archaismus handeln muss. Gibt es kein entsprechendes Äquivalent in dem heutigen Sprachinventar, so lässt sich ein Ausdruck nicht unbedingt als Archaismus einstufen (vgl. Cornu 2005: 20).

Da Gesetzestexte einem relativ langsamen Wandel unterliegen und somit über einen langen Zeitraum Gültigkeit beanspruchen, bleiben auch die Ausdrücke dieselben (vgl. Mattila 2006: 93). Dies hat auch den Vorteil, dass Interpretationen für bekannte Ausdrücke schon geläufig sind und konventionalisiert sind.

Während der Aufklärung verstärkte sich das Interesse, Gesetze für den Bürger verständlich zu machen. In der Folge wurden Gesetzestexte besser strukturiert und Latinismen durch deutsche Ausdrücke ersetzt (vgl. Mattila 2006: 165). Obgleich das aufklärerische Streben nach Klarheit, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit in dieser Epoche durchaus verständlich war, zeigte sich, dass dies nicht unbedingt von Vorteil für die juristische Sprache war, denn sind die Satzkonstruktionen weniger komplex, so muss dies durch einen Zuwachs mehrgliedriger Komposita ausgeglichen werden. Dadurch stiegen die Verständnis-



schwierigkeiten. Es zeigt sich, dass die Verständlichkeit nicht an parataktische Satztypen gebunden ist. Steigt die Länge der einzelnen Lexeme, werden die Bezüge zwischen den einzelnen unmittelbaren Konstituenten immer verworrener: Eine *Richtlinie für den Kauf von Verbrauchsgütern* wird zur *Verbrauchsgüterkauf-richtlinie*. Mit dem Bemühen, die Satzstruktur der juristischen Sprache zu simplifizieren, läuft die Fachsprache Jura somit Gefahr, sehr komplexe Wortverbindungen zu konstruieren, so dass von dieser anderen Seite her mehr Verständnisschwierigkeiten entstehen.

## 2.2 Syntaktische Besonderheiten der juristischen Fachsprache

Fachsprache als Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich abgegrenzten Kommunikationsbereich angewendet werden, wird in schriftlicher und mündlicher Kommunikation realisiert. Die bisher vorliegenden Untersuchungen zur Syntax der FsJ beziehen sich in der Regel auf geschriebene Texte. Für den Fremdsprachenunterricht lassen sich folgende Schwerpunkte beim fachsprachlichen Satzbau ausmachen, die hier mit ihrer kommunikativen Funktion aufgelistet sind:

- Die FsJ bevorzugt die Substantivierung: Die nominalisierten Formen von Verben und Adjektiven erwirken eine syntaktische Komprimierung.
- Weitere syntaktische Komprimierungsformen sind erweiterte Nominalphrasen: a) Satzglieder anstelle von Gliedsätzen, z. B. in Form von Wortkomposita, und b) Adjektiv-, Partizipial-, Präpositionalgruppen und andere Attribute anstelle von Attributsätzen.
- Die Bevorzugung von passivischen Formen in der 3. Person Singular im Präsens kennzeichnet das Streben nach Allgemeingültigkeit der Aussagen.
- Häufige Verwendung von Funktionsverbgefügen: Funktionsverbgefüge können stilistisch nicht eindeutig zugeordnet werden, sie treten jedoch häufig in wissenschaftlichen Texten auf (vgl. Hentschel/Weydt 2003: 86–87). Die Schreibenden streben damit wohl einen objektiven Charakter an.
- Modale Infinitivkonstruktionen drücken in der Fachsprache im Gegensatz zur Gemeinsprache eine Notwendigkeit aus und dienen der Konstruktion zwingender Anordnungen.
- Bestimmte Konjunktionen kommen öfter vor: Es treten beispielsweise konditionale Konjunktionen gehäuft auf, um die entsprechenden Bedingungen deutlich zu kennzeichnen.

Die Verwendung der angeführten syntaktischen Mittel ist funktional bedingt, d. h. sie entsprechen dem geforderten ökonomischen Sprachgebrauch und dem Streben nach eindeutiger und unpersönlicher Darstellung von Sachverhalten in fachlichen Texten (vgl. Fluck 1991: 56, 204).

### 2.3 Textstrukturelle Kennzeichen der juristischen Fachsprachen

Grob gesagt gibt es drei Funktionsbereiche des Rechts: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Aufgrund der Aufteilung haben sich unterschiedliche Texttypen bzw. typische Textgattungen entwickelt. So entstehen gattungsspezifische Besonderheiten für die Gesetzgebung (Gesetze, Parlamentsverhandlungen), für die Verwaltung (Verwaltungsakten, Verwaltungsverträge) und für die Rechtsprechung (Entscheidungen in Urteilen oder Beschlüssen) (vgl. Eriksen/Luttermann 1999: 7 ff., auch Grass 1999; 128 ff.; auch Cornu 2005: 130).

Nach dem bisherigen Forschungsstand ist es jedoch nicht möglich, eine linguistisch begründete, quantitativ wie auch qualitativ abgesicherte Differenzierung von Fachtextsorten (vgl. Möhn/Pelka 1984: 45 ff./124 ff.; Hoffmann 1985: 242, zu juristischen Texten Busse 2000) vorzunehmen.

Auf der pragmatischen Ebene kommt der Text als Ergebnis der Sprachverwendung vor. Möglichst viel Information in möglichst wenig Worten wiederzugeben, kennzeichnet fachliche Texte. Fachtexte werden oft nach drei relevanten Sprachfunktionen untersucht, nämlich nach einer deskriptiven, instruktiven und direktiven Funktion. Die verschiedenen Deklarationsformen (explizite Textbezeichnungen) wie Protokoll, Fachkunde, Handbuch, Richtlinie u. a. weisen auf unterschiedliche fachspezifische Funktionen hin. Das bedeutet, je nach Textsorte verändern sich Form und Inhalt der fachlichen Formulierungen. Allerdings liegt eine abschließende Definition des Fachtextes noch nicht vor, was nach Steinmetz (2000: 142) mit dem durchaus problematischen Anspruch nach textsortenlinguistischer Differenzierung zusammenhängt.

Die Rechtssprache strebt nach strenger Genauigkeit und Vollständigkeit, nach Objektivierung und Rationalisierung. Ästhetische Rücksichten in juristischen Texten sind nicht notwendig, wie beispielsweise die Verwendung von Synonymen zur Vermeidung von Wiederholungen. Fachliches Denken ist durch eine ausgeprägte Systematik gekennzeichnet und realisiert im Text einen hohen Grad von Textgliederung. Um Fachwissen begrifflich zu fassen und nach unterschiedlichen Ansichten anzuordnen, werden Textstrukturmerkmale wie Kapitel, Abschnitt, Absätze, Kapitel- und Abschnittsüberschriften, Ziffernfolgen, Listen u. a. gebraucht. Diese Systematik ermöglicht, fachliche Inhalte definitiv und in konstanter Form auszudrücken. Zudem fungieren Kohärenzsignale als spezifische Verweisformen, welche die fachbegrifflichen Zusammenhänge für bestimmte kommunikative Zwecke bewahren und die logische Verknüpfung fachlicher Handlungsabfolgen aufzeigen: vgl. Formulierungen wie: *wie oben angeführt* usw. (vgl. Möhn/Pelka 1984: 22/23, Fluck 1991: 208/210).

In der Linguistik basiert eine Textsortenklassifikation im Grunde genommen im Sinne der Sprechakttheorie auf der kommunikativen Funktion der Texte. Busse (2000: 658) weist darauf hin, dass es an linguistischen Forschungen zu einer Klassi-

fikation juristischer Texte mangelt. Zwar verweist er auf das von Große (1976: 72 ff.) definierte Kriterium des Präsignals, verwirft dieses jedoch, weil es aus textlinguistischer Sicht selbstreferenziell ist und eine genaue Abgrenzung nicht ermöglicht. Das Verfahren von Große rekurriert auf das intuitive Wissen zu Textsorten des Lesers, ohne dass hier eine textlinguistische Analyse zur Unterscheidung beiträgt: Steht in der Überschrift *Gesetz*, so wird der vorliegende Text als Gesetz klassifiziert, steht dort *Kommentar*, so wird dieser Text als ebendieser wahrgenommen.

Auch sind die allgemeinen textlinguistischen Kriterien nicht ausreichend für eine exakt abgrenzbare Bestimmung von Textsorten; z. B. stellen die Textsorten Gesetz und Verordnung aus textlinguistischer Sicht dieselbe Textsorte dar, sie sind jedoch das Resultat verschiedener texterzeugender Verfahren. Viele juristische Textsorten enthalten unterschiedliche Sprechakte (z. B. Klage, Urteilscommentar).

Im Bereich des institutionellen Sprachhandelns und Textgebrauchs kann eine Abgrenzung von Textsorten nicht nur auf innersprachlichen Aspekten, d. h. aufgrund linguistisch beschreibbarer Merkmale, getroffen werden. Es sind auch funktionale Aspekte erforderlich, die wiederum institutionelle Regeln, Verfahrensweisen und deren wechselseitige Abgrenzung berücksichtigen (vgl. Busse 2000: 662).

Busse definiert juristische Texte, die er in seine Textklassifikation einbezogen haben will, wie folgt:

»Als Exemplare von Textsorten des Rechtswesens und der Justiz werden für Zwecke dieser Übersicht all diejenigen Texte aufgefasst, die entweder (a) innerhalb der Institutionen des Rechtswesens und der Justiz von juristisch ausgebildeten und legitimierten Vertretern der Institution(en) zu juristischen Zwecken an juristische oder außerjuristische (innerinstitutionelle oder außerinstitutionelle) Adressaten gerichtet produziert werden, oder (b) von nicht juristisch ausgebildeten (außerinstitutionellen) Produzenten zu juristischen Zwecken an institutionelle Adressaten gerichtet werden« (Busse 2000: 663).

Nun bleibt jedoch noch die Frage offen, wie man juristische Textsorten klassifizieren kann, wenn eine rein innersprachliche, d. h. textlinguistische Analyse nicht ausreichend ist. Busse kommt zu dem Schluss, dass eine linguistische Beschreibung von juristischen Textsorten systematisch, funktional, kontextuell und nach Ebenen abgegrenzt werden muss:

- »(a): systematisch: nach ›oben‹: zur Rechtssprache bzw. juristischen Fachsprache – nach ›unten‹: zu juristischen (bzw. juristisch relevanten) Sprechakten
- (b) funktional: zu rechtsrelevanten Textsorten mit anderen als juristischen Textformen, Produzenten, Zwecken
- (c) kontextuell: zu Textsorten benachbarter oder in juristische institutionelle Verfahren involvierter Bereiche, die in einzelnen juristischen Zusammenhängen eine Rolle spielen können
- (d) nach Ebenen: zu den juristischen Teil-Textsorten (bzw. Textteilen mit spezifischer Textstruktur und Funktion« (Busse 2000: 667).

Allerdings ist eine endgültige Gruppierung mangels differenzierter Forschungsergebnisse nicht möglich. Busse greift dann letztendlich doch auf einen heuristischen (vgl. 2000: 669) Ansatz zurück, um die wichtigsten Textsorten des Rechtswesens und der Justiz einzuteilen (vgl. ebd.: 696–675), ohne jedoch im Einzelnen oder ausführlich auf seine Kriterien einzugehen oder eingehen zu können:

- Textsorten mit normativer Kraft (Gesetz, Verordnung etc.)
- Textsorten der Normtext-Auslegung (z. B. Kommentar)
- Textsorten der Rechtsprechung (Gerichtsurteil, Verfügung etc.)
- Textsorten des Rechtsfindungsverfahrens (Aktenvermerk, Antrag etc.)
- Textsorten der Rechtsbeanspruchung und Rechtsbehauptung (Eingabe, Widerspruch etc.)
- Textsorten des Rechtsvollzugs und der Rechtsdurchsetzung (Haftbefehl, Bescheid, Anordnung etc.)
- Textsorten des Vertragswesens (notarieller Vertrag, Satzung etc.)
- Textsorten der Beurkundung (Beglaubigung, Testament etc.)
- Textsorten der Rechtswissenschaft und juristischen Ausbildung (Lehrbuch, Fallsammlungen etc.).

Andere mögliche Textsortenklassifikationen wurden von Otto (1981: 51), Šarčević (1997: 9) und Sandrini (1999: 12 f.) vorgelegt. Kenntnisse dieser teils sehr unterschiedlichen Klassifikationsansätze sind für eine didaktisch-methodische Konzeption im Fachsprachenunterricht unausweichlich, denn der Fachtext ist laut Kühn (2001: 583) als der eigentliche Gegenstand der Fachsprachendidaktik anzusehen:

»Der Fachsprachenunterricht für Jurastudierende darf weder auf isolierte wortsemantische und/oder grammatisch-syntaktische Einzelaspekte noch auf das epistemische Verstehen juristischer Texte beschränkt bleiben. Ziel ist vielmehr die methodisch aufbereitete intertextuelle Arbeit mit den juristisch relevanten Textsorten zum Zwecke der juristischen Entscheidungsfindung« (Kühn 2001: 587).

Diese so präzise formulierte Zielstellung erfordert von den Lehrenden, den Umgang mit fachsprachlichen Texten als sinngebende Einheit im Fremdsprachenunterricht zu vermitteln, denn gerade in der FsJ kommt es in der Regel auf die Argumentationsstrukturen und deren Darstellung im Gesamttext und nicht im einzelnen Satz an. An dieser Stelle muss und kann meines Erachtens der fremdsprachige Fachsprachenunterricht frühzeitig ansetzen.

### 3. Didaktisch-methodische Anforderungen und deren Umsetzung

Aus den Ausführungen zur FsJ ergibt sich für den studienbegleitenden Fachsprachenunterricht in Taiwan ein kompaktes Anforderungsprofil und dies sowohl für die Lehrenden als auch für die Studierenden: Vermittlung von allgemein-

sprachlichen Kenntnissen (Morphologie, Syntax etc.) mit einer frühzeitigen Orientierung an der Textarbeit, die einen intertextuellen selbstständigen Umgang mit juristisch relevanten Texten zum Ziel hat.

Hinzu treten bei taiwanischen Lernenden wegen des großen Unterschiedes zwischen der L1 und der L3 weitere zu erwartende Schwierigkeiten beim Erwerb der FsJ (vgl. z. B. Lay/Merkelbach 2011). Darum wären für Planung und Gestaltung des juristischen Fachsprachenunterrichts mehrere Faktoren zu berücksichtigen, die sich teils aus linguistischen (in Bezug auf die Fachsprache, s. o.), teils aus soziokulturellen Gegebenheiten ergeben. Hervorzuheben sind besonders die Lehrtraditionen und auch der Einfluss des Englischunterrichts auf den Erwerb einer L3 (hier Deutsch als juristische Fachsprache) (vgl. dazu Merkelbach 2003; auch Lay/Merkelbach 2011), die oft mit einem begrenzten bzw. anderem metalinguistischen Wissen in Hinsicht auf die Textgrammatik, aber auch auf die Syntax und die Morphologie einhergehen.

An dieser Stelle distanzieren sich im Sinne von Tian (2008) von der immer noch lebhaft geführten Diskussion um den chinesischen, asiatischen, konfuzianischen o. ä. Lerner. Sie müssen, wie alle anderen Lernenden auch, als Individuen mit eigenen Bedürfnissen und daran angepassten Repertoires an Lernstrategien, -techniken und -gewohnheiten begriffen werden. Diese können und sollten selbstverständlich entsprechend den pädagogischen Lehr-/Lernzielen im Fremdsprachen- bzw. Fachsprachenunterricht vermittelt und trainiert werden.

Für die methodische Planung des studienbegleitenden juristischen Fachsprachenkurses ergeben sich sprachliche, pädagogische und inhaltlich-thematische Zielstellungen, die für jede Unterrichtssequenz erneut formuliert werden müssen. Die Herausforderung, dass die juristische Abteilung den Sprachkurs bereits auf Anfängerniveau anbietet, hat sich trotz anfänglicher Bedenken als durchaus positiv erwiesen: Alle Studierenden können auf juristische Kenntnisse in mehr oder weniger großem Umfang zurückgreifen – meist haben sie mindestens zwei Jahre Jura studiert und sind mit den Denkstrukturen des Faches vertraut. Dabei erweist sich die erwähnte Zugehörigkeit Taiwans zum kontinentaleuropäischen Rechtskreis sowohl in struktureller als auch in interkultureller Sicht als von Vorteil.

Die Studierenden lernen zu diesem Zeitpunkt Deutsch, weil sie sich entschlossen haben, am Graduierteninstitut für Rechtswissenschaften einen Master oder PhD zu machen, und dies eine Voraussetzung für ihre Forschungen bzw. für den erfolgreichen Abschluss ist.

Für meine didaktisch-methodischen Entscheidungen beziehe ich mich neben den oben erwähnten Fakten hinsichtlich der FsJ auch auf die von Steinmüller (1990) bereits in den 1990er Jahren explizit postulierte Adressatenbezogenheit für den Fachsprachenunterricht in der Fremdsprache: Denn »[w]ährend im Schulsystem auch dem Fremdsprachenunterricht ein Bildungs- und Erziehungsauftrag zu-

kommt, so ist das Lernen einer Fremdsprache im Erwachsenenbereich ganz deutlich auch unter instrumentellem Gesichtspunkt zu sehen. Die Lernenden bestimmen selbst, warum und zu welchen Zwecken sie sich eine fremde Sprache aneignen« (Steinmüller 1990: 17).

Für didaktisch-methodische Entscheidungen im DaF-Fachsprachenunterricht (FSU) schlägt Steinmüller (1990: 23) sechs Kriterien vor, die weitestgehend bei der Planung und Gestaltung der Deutschkurse berücksichtigt wurden:

1. Die Beschränkung der FSU auf den Bereich des Lexikons verkennt den Sachverhalt;
2. Der FSU findet Ansatzpunkte in den allgemeinsprachlichen Bereichen der Morphologie und Syntax;
3. Orientierung an Fachtexten und nicht an der Mündlichkeit des Unterrichtsgesprächs;
4. Der Umgang mit der Fachsprache, im Sinne von fachlicher Verwendung und argumentativer Kohärenz usw., muss der Kontrolle der Lehrenden unterliegen;
5. Die Vermittlung von Arbeitstechniken zum Umgang mit Fachtexten (ich erweitere dieses Kriterium um die Vermittlung von Lerntechniken und -strategien mit dem Ziel der Autonomisierung der Lernenden);
6. Der Abbau sprachlicher Lehr- und Lernhindernisse muss in der fachlichen Sprachverwendung geleistet werden.

Als besondere Herausforderung stellt sich die Auswahl eines Lehrwerks dar. Moderne Lehrwerke orientieren sich meist an einem vermeintlichen Postulat der Mündlichkeit im kommunikativen/interkulturellen Fremdsprachenunterricht, was im Sinne von Integrationskursen unbestritten sinnvoll ist. Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien und der Wünsche der Studierenden nach einer kompakten Darstellung der Grammatik und einer Orientierung an Texten, wurde nach Analyse verschiedener Lehrwerke *Deutsch kompakt A1-B1: Deutsch als Fremdsprache für Erwachsene* (Sander et al. 2011) ausgewählt. Das im Ernst Klett Verlag erschienene Lehrwerk führt in drei Büchern zum Niveau B1, orientiert sich selbstverständlich an den Kannbeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und berücksichtigt dabei auch die Tatsache, dass es sich bei der Zielgruppe um erwachsene Lernende mit Vorkenntnissen in Englisch als Fremdsprache handelt, die sich auf ein Studium in Deutschland vorbereiten wollen. Alle üblichen Bestandteile eines Lehrwerkes sind erhältlich.

Das Buch zeichnet sich nicht nur dadurch aus, dass die Grammatik kompakt eingeführt und trainiert wird, sondern auch durch die Tatsachen, dass es sich sehr früh ausführlich an Textarbeit (Lesen und Hören) heranwagt und dass Lern- und Arbeitstechniken durchgehend explizit und implizit eingeführt sowie kontinuierlich trainiert werden.

Die Inhalte des Buches orientieren sich an der allgemeinen kommunikativen Progression von Sprechakten, oft in Bezug auf die Lebenswirklichkeit von Studierenden und jungen Erwachsenen.

Von Anfang an wurden meinerseits angemessene juristische Texte (z. B. § 1(1) GG) in den Unterricht integriert, um syntaktische, morphologische oder lexikalische Merkmale an der FsJ zu illustrieren.

Gerade im Bereich der Wortschatzarbeit eröffnen sich für den studienbegleitenden FsJ-Unterricht viele Möglichkeiten: Es bietet sich an, Komposita etc. konsequent mehrfarbig an die Tafel (o. ä.) zu schreiben. Dies geschieht auch im Hinblick auf die Vermittlung von Fertigkeiten, mit einem Wörterbuch in gedruckter oder elektronischer Form umzugehen. Gerade die Entschlüsselung von mehrgliedrigen Wörtern stellt immer wieder ein Problem für die Lernenden dar, da sie nicht auf entsprechende Fertigkeiten aus dem L2-Unterricht (Englisch) zurückgreifen können. Auch müssen die verschiedenen Möglichkeiten des Wortschatzlernens ständig thematisiert und geübt werden (vgl. dazu Merkelbach/Katsaounis 2007), gerade in Hinsicht auf den Aufbau des FsJ-spezifischen Wortschatzes. Dieser wird anhand von Beispielen morphologisch passend und möglichst inhaltlich gegliedert parallel zum allgemeinsprachlichen Unterricht mit Hilfe von zweisprachigen Glossaren eingeführt. Es hat sich als vorteilhaft herausgestellt, dass ein Tutor bereits auf dem Niveau A1 zu jeder Stunde ein Arbeitsblatt mit rund 10–20 ebensolcher Termini vorbereitet, jedoch nicht in Form eines einfachen Glossars, sondern im weitesten Sinne graphisch-thematisch angeordnet.

Die Textarbeit stellt immer wieder eine Herausforderung dar, weil die Studierenden oft aus Gewohnheit auf der Satzebene oder gar Wortebene verbleiben, ohne den sinngebenden satzübergreifenden Zusammenhang im Text zu erkennen. Einerseits ist hier eine Abkehr von liebgewonnenen Lernstrategien erforderlich, andererseits müssen die Lehrenden darauf achten, die Textstruktur zu verdeutlichen. Dies geschieht durch die Bewusstmachung (z. B. graphisch) und die Vermittlung von textlinguistischen Kenntnissen (Kohärenzprinzipien, formale Textorganisation, Themenentfaltung und textkonstitutive Sprachhandlungsmuster). Beispiele und Anregungen dazu findet man bei Kühn (2001: 587–589), der zur Textarbeit noch einmal ausdrücklich bemerkt:

»Die Didaktik und Methodik des juristischen Fremdsprachenunterrichts muss nun bei der unterrichtlichen Behandlung von juristischen Texten und Textsorten darauf abzielen, solche typischen und textsortenspezifischen Handlungsmuster herauszuarbeiten. Erst auf dieser Basis ist eine intertextuelle Arbeit möglich und sinnvoll.«  
(Kühn: 2001: 588)

Parallel zum Sprachunterricht werden immer wieder die typischen Merkmale der FsJ auf theoretischer Ebene aufgegriffen, so dass die Studierenden die Möglichkeit

der Beschreibung der FsJ auf einer Meta-Ebene erlernen und diese anwenden können.

Es hat sich herausgestellt, dass die Studierenden von dieser Art der Vermittlung im Sprachunterricht *nicht* überfordert sind. Ganz im Gegensatz zu meinen ursprünglichen Erwartungen bekomme ich regelmäßig positive Rückmeldungen zu dieser Art von Textarbeit. Dies erfordert natürlich von Seiten der Lehrenden Überlegungen, wie die Vermittlung dieser Kenntnisse in den Unterricht integriert werden kann. Von Vorteil sind natürlich Sprachkenntnisse in der L1 der Studierenden, aber als wichtiger hat sich die durchgehende graphische bzw. farbliche Aufbereitung von Texten bereits auf dem Anfängerniveau erwiesen.

Um Grammatik und deren Einüben kommt man nicht herum. Die klassischen Übungen helfen immer beim Verstehen und Durchdringen von neuen syntaktischen oder morphologischen Strukturen. Gerade am Anfang legen die Studierenden sehr viel Wert darauf. Auch die kontrastive Thematisierung zur L2 trägt zum schnellen Verstehen bei. Allerdings muss immer das Verstehen des grammatisch konstituierten Inhalts dabei im Vordergrund stehen. Grammatik hat ja immer eine bedeutungsbestimmende Funktion und keine um ihrer selbst willen ordnende Funktion. Diese Funktion ist aufgrund anderer meta-linguistischer Akzentuierung im L1- (der Chinesischunterricht ist mehr rhetorisch-stilistisch orientiert) und besonders im L2-Unterricht (der Englischunterricht ist formorientiert) nicht wirklich bekannt. Aus diesem Grunde habe ich mich zu einem sehr frühen Zeitpunkt entschlossen, die Theorie der Vorfeldgrammatik im Unterricht ausführlich zu erklären und anzuwenden. Auch habe ich die Grundlagen der Sprechakttheorie eingeführt. Das geht über den traditionellen Fokus des Fremdsprachenunterrichts hinaus, hat aber entscheidend zum Textverständnis bei den Studierenden beigetragen. Eine linguistische Analyse von Sprache unter den Vorzeichen einer Beziehung zwischen Form und Bedeutung war für die Studierenden neu und hat oft helfen können, die Sprachhandlungen, d.h. deren Bedeutung, nach deren Funktion unter Zuhilfenahme der syntaktischen o. ä. Merkmale zu identifizieren und zu verstehen. Zudem haben die Kenntnisse der Vorfeldgrammatik und der Sprechakttheorie den Studierenden ausreichende Mittel (im Sinne der von mir gewünschten Lernerautonomie) zur Analyse von Fachtexten bereitgestellt.

Das Einüben und Trainieren vom Hörverständnis im FsJ-Unterricht unterliegt prinzipiell den gleichen Bedingungen wie die Textarbeit mit geschriebenen Texten. Allerdings war festzustellen, dass dieser Teil des Unterrichts alle Teilnehmer immer wieder vor Anforderungen stellte, die nicht zur allseitigen Zufriedenheit gelöst werden konnten. Die Beteiligten wurden meist mit dem Gefühl zurückgelassen, Zeit verschwendet zu haben. Dafür können verschiedene Ursachen verortet werden, ohne jedoch hinreichende Lösungswege bzw. methodisch-didaktische Vorschläge unterbreiten zu können:



Aus dem L2-Unterricht sind Arbeitsweisen zum Verstehen eines Hörtextes nicht bekannt. Globales, selektives und detailliertes Hörverstehen wurde zugunsten eines totalen Verstehens nicht trainiert. Ursächlich dafür ist die Orientierung an Prüfungen, in denen selbst das Verstehen von unwichtigen Einzelheiten gefordert wird. Ein Abgleich mit dem Welt- oder Fachwissen findet nicht statt. Das erschwert den HV-Unterricht ungemein. Auch orientieren sich die HV-Texte in den modernen DaF-Lehrwerken an authentischer gesprochener Sprache und regulärer Sprechgeschwindigkeit, oft mit mehr oder weniger starker dialektaler Einfärbung. Ebenfalls gibt es anscheinend keine Hörtexte, die sich auf die juristische Fachsprache beziehen. Der gelegentliche Vorschlag einer Vertonung von Rechtskommentaren, Gesetzestexten o. ä. führt meines Erachtens das Ziel des Verstehens gesprochener Fachsprache ad absurdum. Bedenkt man allerdings, dass eine mündliche Urteilsverkündung eines Richters oder das Verlesen eines Ehevertrags von einem Notar auf der Schriftsprache beruht, scheint der Vorschlag einer Vertonung von bestimmten Texten durchaus angebracht. In fremdsprachendidaktischer Hinsicht stehen also noch Überlegungen aus, was die gesprochene FsJ ausmacht, welche Hörtexte dazu bereitgestellt werden können und wie das Hörverstehen vermittelt werden kann.

#### 4. Schlussbemerkung

Der (Fachsprachen-)Unterricht ist immer ein kompliziertes Geflecht von inhaltlichen, methodischen, didaktischen und pädagogischen Entscheidungen. Die obigen Ausführungen stellen einen hohen Anspruch an die Lehrenden, aber auch an die Lernenden. Die Lehrenden müssen jede Unterrichtsstunde ausführlich (im Idealfall in Absprache mit den Lernenden) planen, alle Lernziele müssen explizit festgehalten und allen am Unterricht Teilnehmenden bekannt sein. Für den Anfängerunterricht ist es dann natürlich von Vorteil, wenn man im Sinne der aufgeklärten Zweisprachigkeit (vgl. Butzkamm 2004: 114–162) auf die Muttersprache der Lernenden zurückgreifen kann.

Mir ist durchaus klar, dass die didaktisch-methodischen Entscheidungen kritik-, aber dennoch diskussionswürdig sind. Der allgemeine Diskurs zur Fachsprache im DaF-Unterricht beschränkt sich in der Regel auf Hinweise zu linguistischen Besonderheiten der jeweiligen Fachsprache für Studierende, die bereits auf recht guten allgemeinsprachlichen Deutschkenntnissen aufbauen können. Einerseits bleibt es den Lehrenden überlassen, wie diese im Unterricht thematisiert und trainiert werden, andererseits fehlt es an Hilfestellungen für Lehrende, die die fremde Sprache Deutsch mit dem Ziel der Beherrschung einer Fachsprache von Grund auf unterrichten sollen, müssen oder wollen. Dieser Artikel versucht, dazu einen Beitrag zu leisten.

## Literatur

- Busse, Dietrich: »Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz«. In: Antos, Gerd; Brinker, Klaus; Heinemann, Wolfgang; Sager, Sven F. (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Berlin: de Gruyter, 2000, 658–675 (Handbücher der Sprach- und Kommunikationswissenschaft).
- Buhlmann, Rosemarie; Fearn, Anneliese: *Handbuch des Fachsprachenunterrichts: Unter besonderer Berücksichtigung naturwissenschaftlich-technischer Fachsprachen*. 6., überarb. und erw. Auflage. Tübingen: Narr, 2000.
- Butzkamm, Wolfgang: *Lust zum Lehren, Lust zum Lernen: Eine neue Methodik für den Fremdsprachenunterricht*. Tübingen: Francke, 2004.
- Cornu, Gérard: *Linguistique juridique*. Paris: Editions Montchrestien, 2005.
- Eriksen, Lars; Luttermann, Karin: *Juristische Fachsprache*. Münster: LIT, 1999.
- Fluck, Hans-Rüdiger: *Fachsprachen. Eine Einführung*. Tübingen: Francke, 1991.
- Gesk, Georg: »Sprechen Sie Deutsch? Sind Sie Jurist?«. In: Merkelbach, Chris; Gesk, Georg (Hrsg.) *Perspektivwechsel: Taiwan durch fremde Augen*. Frankfurt am Main: IKO, 1999, 165–184 (Schriften der Yi-Ho Stiftung für Kultur und Bildung, Reihe Kultur, 1).
- Gnutzmann, Klaus: »Fachsprachen und fachbezogener Fremdsprachenunterricht«. In: Jung, Udo O. H. (Hrsg.): *Praktische Handreichungen für Fremdsprachenlehrer*. 4., vollständig neu bearbeitete Auflage. Frankfurt am Main: Lang, 2006, 196–204 (Bayreuther Beiträge zur Glottodidaktik, 2).
- Grass, Thierry: *La traduction juridique bilingue français-allemand: Problématique et résolution des ambiguïtés terminologiques*. Bonn: Romanistischer Verlag, 1999.
- Große, Ernst Ulrich: *Text und Kommunikation: Eine linguistische Einführung in die Funktion der Texte*. Stuttgart: Kohlhammer, 1976.
- Hall, John Whitney (Hrsg.): *Das japanische Kaiserreich*. Frankfurt am Main: Fischer, 1968 (Fischer-Weltgeschichte, 20).
- Hentschel, Elke; Weydt, Harald: *Handbuch der deutschen Grammatik*. 3. Auflage. Berlin: de Gruyter, 2003.
- 黃原盛: *沈家本法律思想與晚清刑律變遷*. 臺北: 國立臺灣大學法律學研究所博士論文, 1991. [Huang Yuan Sheng: *Vom juristischen Denken des Shen Chia Ben und die Änderung des Strafrechts in der späten Qing-Dynastie*. Taipei: National Taiwan University, Abteilung für Rechtswissenschaften, Dissertation, 1991].
- Hoffmann, Lothar: *Kommunikationsmittel Fachsprache: Eine Einführung*. 2. Auflage. Tübingen: Narr, 1985 (Forum für Fachsprachen-Forschung, 1).
- Kühn, Peter: »Juristische Fachtexte«. In: Helbig, Gerhard; Götze, Lutz; Henrici, Gerd; Krumm, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Deutsch als Fremdsprache: Ein internationales Handbuch*. 1. Halbband. Berlin: de Gruyter, 2001, 582–594.
- Lay, Tristan; Merkelbach, Chris: »Deutsch als Tertiärsprache in Taiwan: Eine empirisch quantitative Erhebung zur Einschätzung vorhandener Sprachkenntnisse und Sprachlernerfahrungen für den Lernprozess des Deutschen«. In: Kärchner-Ober, Renate (Hrsg.): *Multilingual Thumbprints: Different Perspectives of Multilingualism in South-East Asia*. Baltmannsweiler: Schneider, 2011, 25–55 (Mehrsprachigkeit und multiples Sprachenlernen / Multilingualism and Multiple Language Acquisition and Learning, 7).
- Lin, Ming-hsin: »Die Rezeption des deutschen und japanischen Verwaltungsrechts in Taiwan«. In: Heun, Werner; Starck, Christian; Tsai, Tzung-jen (Hrsg.): *Rezeption und Paradigmawechsel im öffentlichen Recht. Viertes deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 7.–8. November 2008 in Taipeh*. Baden-Baden: Nomos, 2009, 151–165.
- Mattila, Heikki E. S.: *Comparative Legal Linguistics*. Chippenham: Ashgate, 2006.

- Merkelbach, Chris: »Deutsch nach Englisch in Taiwan: Der nicht positive Einfluss des Erwerbs des Englischen als L2 auf den Erwerb des Deutschen als L3«, *InfoDaF* 30, 6 (2003), 541–548.
- Merkelbach, Chris; Katsaounis Nikolaos: »Und lernt zu Hause schön die neuen Wörter!« Wege zu einer kommunikativen Wortschatzvermittlung«, *CHUN* 22 (2007), 135–155.
- Meyer, Almut: »Fachfremdsprachenangebot zur deutschen Rechtssprache an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Turku«, *Info DaF* 34, 4 (2007), 409–417.
- Möhn, Dieter / Pelka, Roland: *Fachsprachen: Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer, 1984.
- Monteiro, Maria: *Deutsche Fachsprachen für Studenten im Ausland am Beispiel Brasiliens*. Heidelberg: Groos, 1990.
- Ohm, Udo: »Fachsprache, die«. In: Barkowski, Hans; Krumm, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Fachlexikon Deutsch als Fremd- und Zweitsprache*. Tübingen: Francke, 2010, 75.
- Otto, Walter: »Die Paradoxie einer Fachsprache: Der öffentliche Sprachgebrauch«. In: Radke, Ingolf (Hrsg.): *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Band II. Stuttgart: Klett-Cotta, 1981, 44–57.
- Peng, Feng-zhi: »Die Rezeption der deutschen Verwaltungsgerichtsordnung im taiwanesischen Verwaltungsprozessgesetz – erläutert am Beispiel der Verwaltungsprozessreform von 1998«. In: Heun, Werner; Starck, Christian; Tsai, Tzung-jen (Hrsg.): *Rezeption und Paradigmawechsel im öffentlichen Recht. Viertes deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 7.–8. November 2008 in Taipeh*. Baden-Baden: Nomos, 2009, 179–195.
- Roelcke, Thorsten: *Fachsprachen*. 2., durchgesehene Auflage. Berlin: E. Schmidt, 2005.
- Röhl, Klaus Friedrich: *Allgemeine Rechtslehre*. Köln: Heymann, 1994.
- Sander, Ilse; Braun, Birgit; Doubek, Margit; Frater-Vogel, Andrea; Trebesius-Bensch, Ulrike; Vitale, Rosanne u. a.: *Deutsch kompakt A1-B1. Deutsch als Fremdsprache für Erwachsene*. Stuttgart: Klett, 2011.
- Sandrini, Peter: »Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht«. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten*. Tübingen: Narr, 1999, 9–43.
- Šarčević, Susan: *New Approach to Legal Translation*. Den Haag: Kluwer, 1997.
- Schmuck, Michael: *Deutsch für Juristen: Vom Schwulst zur klaren Formulierung*. Köln: Dr. Otto Schmidt, 2002.
- Steger, Hugo: »Erscheinungsformen der deutschen Sprache. ›Alltagssprache‹ – ›Fachsprache‹ – ›Standardsprache‹ – ›Dialekt‹ und andere Gliederungstermini«, *Deutsche Sprache* 16 (1988), 289–319.
- Steinmetz, Maria: *Fachkommunikation und DaF-Unterricht: Vernetzung von Fachwissen und Sprachausbildung am Beispiel eines Modellstudiengangs in China*. München: iudicium, 2000.
- Steinmüller, Ulrich: »Deutsch als Fremdsprache: Didaktische Überlegungen zum Fachsprachenunterricht«, *Zielsprache Deutsch* 21, 2 (1990), 16–23.
- Thielmann, Winfried: »Fachsprachenvermittlung«. In: Krumm, Hans-Jürgen; Fandrych, Christian; Hufeisen, Britta; Riemer, Claudia (Hrsg.): *Deutsch als Fremd- und Zweitsprache: Ein internationales Handbuch*. Berlin: Mouton de Gruyter, 2010, 1053–1059 (HSK, 35.1).
- Tian, Mei: »The Chinese Learner« or »Learners from China«? A Multiple Case Study of Chinese Masters' Students in the University of Bath. University of Bath: Dissertation, 2008 [[http://opus.bath.ac.uk/18787/1/UnivBath\\_PhD\\_2008\\_M\\_Tian.pdf](http://opus.bath.ac.uk/18787/1/UnivBath_PhD_2008_M_Tian.pdf)], letzter Zugriff 13.01.2013].
- Williams, Glanville L.: »Language and the Law«, *Law Quarterly Review* 61 (1945), 71–86, 179–195, 293–303, 384–406 und *Law Quarterly Review* 62 (1946), 387–406.
- Znamenáčková, Katerina: *Fachsprachliche Wortgruppen in Textsorten des deutschen Zivilrechts*. Frankfurt am Main: Lang, 2007 (Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft, Reihe B, Untersuchungen, 93).

► *Chris Merkelbach*

Chris Merkelbach studierte und promovierte an der Humboldt Universität zu Berlin in den Fächern Erziehungswissenschaften, Deutsch als Fremdsprache und Moderne Sinologie. Seit 1994 lebt er in Taiwan und arbeitet an verschiedenen Sprachlehrinstituten bzw. Universitäten. Zur Zeit ist er an der National Taiwan University als Associate Professor für Deutsch und Didaktik DaF beschäftigt. Sein Forschungsschwerpunkt liegt auf der Sprachlehrforschung, insbesondere im Bereich Tertiärsprachenerwerb, E-Lernen und Fachsprachen. Man kann ihn über die E-Mail [chrismerkelbach@gmail.com](mailto:chrismerkelbach@gmail.com) erreichen.